

Allgemeine Teilnahmebedingungen Burgweihnacht in der Burg Rode



1. Veranstalter

Die Burgweihnacht in der Burg Rode wird vom Verein Burg Rode Herzogenrath e.V. veranstaltet. Ihm obliegt auch die Durchführung inklusive der Aufplanung und Abrechnung aller Leistungen.

Hinweis: Die Burgweihnacht findet auch im Burggarten und in der oberen Kleikstraße statt, diese Veranstaltungsflächen werden von der Stadt Herzogenrath vermarktet und fallen ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen!

2. Veranstaltungsort

Die Burgweihnacht in der Burg Rode findet in den Sälen und im oberen Burghof der Burg Rode, Burgstraße 5, 52134 Herzogenrath. Die Einnahme von Standplätzen ist nur mit erfolgter Zulassung zur Burgweihnacht in der Burg Rode gestattet. Eine Weitergabe, eine Untervermietung oder ein Verkauf der Standrechte ist nicht gestattet.

3. Zulassung und Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung zur Burgweihnacht in der Burg Rode in den Sälen und im oberen Burghof der Burg Rode entscheidet das Kuratorium des Vereins Burg Rode Herzogenrath e.V.. Das Gremium legt auch die endgültige Zahl der Standplätze für die einzelnen Anbietergruppen fest. Über die Teilnahme wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, der diese allgemeinen Teilnahmebedingungen zu Grunde liegen.

Der Weihnachtsmarktbesucher soll seinen Stand grundsätzlich während der gesamten Laufzeit des Weihnachtsmarktes persönlich betreiben. Für den Fall, dass dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist, muss dem Veranstalter während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person benannt werden und anwesend sein.

4. Dauer und Öffnungszeiten

Die Burgweihnacht in der Burg Rode 2026 ist in der Zeit vom 11.12.2026 bis 13.12.2026 wie folgt geöffnet:

Freitag:	17:00 – 21:00 Uhr
Samstag:	14:00 – 21:00 Uhr
Sonntag:	11:00 – 20:00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten und der allgemeinen Laufzeit der Burgweihnacht in der Burg Rode vorbehalten!

5. Aufbau, Warenanlieferungszeiten und Abbau

- a) Der Aufbau ist am Mittwoch, 09.12.2026, 12:00 – 20:00 Uhr und am Donnerstag, 10.12.2026, ab 10:00 Uhr möglich und auf jeden Fall bis Freitag, 11.12.2026, 14.00 Uhr zu beenden. Verankerungen und Keile sind nicht zugelassen. Der Weihnachtsmarktbesucher ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters berechtigt, den ihm überlassenen Verkaufsstand mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Werbemitteln auszustatten. Jegliche Veränderung der Räume (z. B. das Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken oder dergleichen in den Fußboden oder in die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände) ist unzulässig. Das Rauchen innerhalb der Burg ist untersagt
- b) Das Gelände der Burg Rode kann nicht mit Lieferfahrzeugen befahren werden. Waren dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten der Burgweihnacht angeliefert werden
- c) Wir weisen ausdrücklich auf die sehr stark eingeschränkten Halte- und Parkmöglichkeiten um die Burg Rode, insbesondere in der Burgstraße, hin und bitten Sie eindringlich, die von der Stadt Herzogenrath eingerichteten Park- und Haltverbote zu beachten!
- d) Der Abbau hat am 13.12.2026, unmittelbar nach Ende der Burgweihnacht ab 20:00 Uhr zu erfolgen.

6. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzauflagen

- a) Abfall und Leergut haben die Standbetreiber auf eigene Kosten zu entsorgen. Ein Lagern auf dem Weihnachtsmarktgelände ist untersagt.
- b) Während des Weihnachtsmarktes wird die Platzreinigung von den Beschickern durchgeführt. Die Reinigung hat jeweils nach Beendigung der Betriebszeit großräumig, d.h. bis zur Laufmitte und über die gesamte Front des Verkaufstands, zu erfolgen. Bei grober Verunreinigung ist diese unverzüglich zu beseitigen.
- c) Eine permanente Einleitung des Schmutzwassers ist während des Marktes nicht möglich. Schmutzwasser darf nur morgens oder abends außerhalb der Marktöffnungszeiten in die dafür vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden.

7. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- a) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist dem Veranstalter vorzulegen.
- b) Elektrische Geräte und Katalythöfen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien (A nach DIN 4102) verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern / Gasflaschenaufsatzgeräten ist nicht gestattet.

8. Umgang mit Druckgasen

a) Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden, oder dergleichen

aa) Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 und die TRG 280 anzuwenden. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 2 x 33 kg Standardflasche.

bb) Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

9. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Fritteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher für die Brandklasse A, ggf. Brandklasse F in betriebsbereitem und nach TPrüfVO geprüften Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Die Anforderungen für tragbare Feuerlöscher sind in der Europäischen Norm EN 3 geregelt.

10. Hygienerechtliche Vorgaben und Kennzeichnungspflichten

a) Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt eine Information der Verbraucher über Allergene sowohl in verpackter wie auch unverpackter Ware. Diese Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht erhältlich sein.

b) Hygienerechtlichen Vorgaben sind zu beachten

11. Preisangabenverordnung

Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

Werden Speisen und Getränke in dieser Art und Weise angeboten, so muss die Preisangabe ebenso erfolgen.

12. Geschäftsführung, Ausschmückung, Werbung, Tonträger

- a) Das zugelassene Warenangebot darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden.
- b) Das Anbieten von Waren und Leistungen in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet.
- c) Die Verwendung von Musikübertragungsanlagen sind den Beschickern nicht gestattet.

13. Haftung für Schäden, höhere Gewalt

- a) Die Weihnachtsmarktbeschicker haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten oder durch unvorschriftsmäßiges Betreiben der Stände verursacht oder mitverursacht werden, einschließlich aller Schäden, die am Gebäude und dem Gelände des Vereins Burg Rode Herzogenrath e.V. entstehen.
- b) Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er ist auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

14. Einhaltung der Öffnungszeiten, Abbau

- a) Die Teilnahme an der Burgweihnacht in der Burg Rode verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben.
- b) Die Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich einzuhalten. Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu verlassen.

15. Standgebühren

Es fallen keine Standgebühren an. Die Weihnachtsmarktbeschicker werden gebeten, eine Spende in Höhe von 100,00 € an den Verein Burg Rode Herzogenrath e.V. zu leisten.

16. Durchführungsvorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, die Burgweihnacht in der Burg Rode zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Weihnachtsmarktbeschicker hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

17. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- b) Den Anordnungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- c) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme an der Burgweihnacht in der Burg Rode bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Geschäftes geahndet.
- d) Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.